

Gemeinde Steinmaur

EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

DER POLITISCHEN GEMEINDE UND DER PRIMARSCHULGEMEINDE STEINMAUR

DONNERSTAG, 7. DEZEMBER 2017, 20.00 UHR IN DER TURNHALLE STEINMAUR

Traktanden Politische Gemeinde:

1. Antrag auf Genehmigung des Voranschlages 2018, Festsetzung Steuerfuss
2. Antrag auf Genehmigung der kommunalen Gebührenverordnung
3. Antrag auf Genehmigung der Auflösung des Zweckverbandes Friedhof Steinmaur-Neerach und Genehmigung des Zusammenarbeitsvertrags
4. Antrag auf Genehmigung für die Bildung des Zweckverbands Egg-Ost - Stadlerberg und der Zweckverbandsstatuten
5. Anfragen nach § 51 Gemeindegesetz

Traktanden Primarschulgemeinde:

1. Antrag auf Genehmigung des Voranschlages 2018, Festsetzung Steuerfuss
 2. Antrag auf Genehmigung der Statutenrevision Schulzweckverband Dielsdorf
 3. Antrag auf Genehmigung der Auflösung Musikschule Dielsdorf und Integration in Musikschule Zürcher Unterland
 4. Anfragen nach § 51 Gemeindegesetz
-

Die Akten und Anträge liegen während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf. Anfragen im Sinne von § 51 des Gemeindegesetzes sind spätestens 10 Arbeitstage vor der Versammlung dem Gemeinderat oder der Primarschulpflege schriftlich und vom Fragesteller unterzeichnet einzureichen.

GEMEINDERAT STEINMAUR

PRIMARSCHULPFLEGE STEINMAUR

ÖFFNUNGSZEITEN VERWALTUNG	VORMITTAG	NACHMITTAG
Montag	08.00 – 12.00 Uhr	14.00 – 19.00 Uhr
Dienstag – Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr	14.00 – 16.00 Uhr
Freitag	07.00 – 13.00 Uhr	nach Vereinbarung

Gemeinde Steinmaur

Der Gemeinderat



*freut sich, Sie nach der
Gemeindeversammlung zum
traditionellen Apéro einzuladen.*

Gemeinde Steinmaur

KONSOLIDIERTER ÜBERBLICK VORANSCHLAG 2018

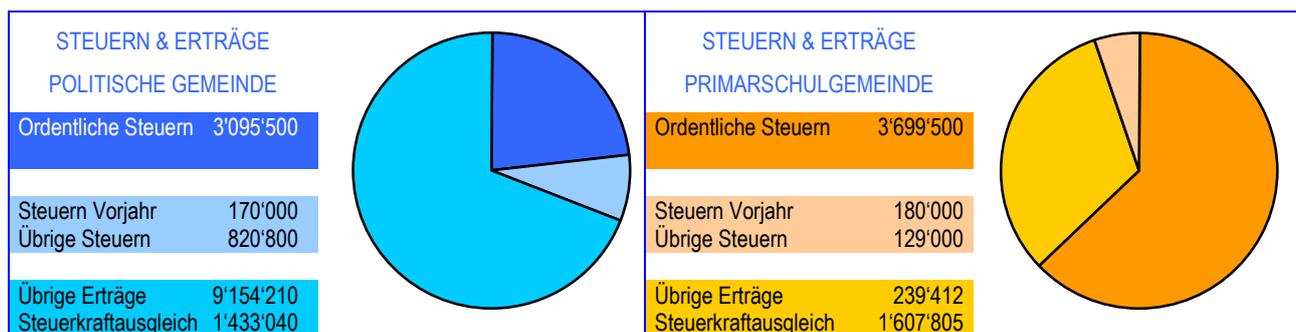
LAUFENDE RECHNUNG	VORANSCHLAG 2018		VORANSCHLAG 2017		RECHNUNG 2016	
	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG
Politische Gemeinde	14'791'710	14'673'550	14'285'970	14'022'055	15'002'281.78	14'926'720.82
Primarschulgemeinde	5'866'146	5'855'717	5'604'171	5'480'943	7'544'556.07	7'339'678.76
Gesamt	20'657'856	20'529'267	19'890'141	19'502'998	22'546'837.85	22'266'399.58
Ertrags-/Aufwandüberschuss		128'589		387'143		280'438.27

INVESTITIONSRECHNUNG	VORANSCHLAG 2018		VORANSCHLAG 2017		RECHNUNG 2016	
	AUSGABEN	EINNAHMEN	AUSGABEN	EINNAHMEN	AUSGABEN	EINNAHMEN
VERWALTUNGSVERMÖGEN						
Politische Gemeinde	2'618'400	200'000	3'549'000	290'000	1'427'403.70	391'403.00
Primarschulgemeinde	900'500**	0	271'000*	0	32'828.00	0.00
Gesamt	3'518'900	200'000	3'820'000	290'000	1'460'231.70	391'403.00
Investitionsüberschuss Nettoinvestitionen		3'318'900		3'530'000		1'068'828.70

** davon sind CHF 500'00 mit einem Sperrvermerk für die Urnenabstimmung vom Frühling 2018 versehen.

* der Gesamtbetrag war mit einem Sperrvermerk versehen zuhanden der Gemeindeversammlung im Juni 2017.

INVESTITIONSRECHNUNG	VORANSCHLAG 2018		VORANSCHLAG 2017		RECHNUNG 2016	
	AUSGABEN	EINNAHMEN	AUSGABEN	EINNAHMEN	AUSGABEN	EINNAHMEN
FINANZVERMÖGEN						
Sanierung Lieg.schaft im FV	100'000	0	100'000	0	0	0
Gesamt	100'000	0	100'000	0	0	0
Investitionsüberschuss Nettoinvestitionen		100'000		100'000		0



Traktandum 1: Voranschlag 2018

Antrag: Der Gemeindeversammlung wird beantragt, den Voranschlag 2018 zu genehmigen.
(detaillierter Antrag siehe Seite 9)

Referent: Finanzvorstand Christian Müller

Abschied RPK: Die RPK hat im Rahmen der Budgetprüfung **im gebührenfinanzierten Betrieb „Abfallwirtschaft“** folgenden Sachverhalt festgestellt:

- Über die letzten 5 Jahre (2012-2016) betrachtet betrug der durchschnittliche Kostendeckungsgrad 120%. Der Kostendeckungsgrad per 31.12.2016 betrug 125%.
- Der Bestand des Kontos „Spezialfinanzierung“ weist per 31.12.2016 einen Saldo von CHF 1'110'000 aus.
- Im Voranschlag 2018 ist in der Abfallwirtschaft ein Ertragsüberschuss und Folge dessen eine Einlage in das Konto Spezialfinanzierung budgetiert. Der Saldo der Spezialfinanzierung wird per Ende Jahr 2018 dadurch auf CHF 1'243'000 ansteigen.
- Dem Finanzplan der Politischen Gemeinde Steinmaur für die Jahre 2018-2021 haben wir entnommen, dass der Gemeinderat für das Jahr 2020 die Realisierung eines neuen Werkhofes vorgesehen hat. Der RPK liegen aktuell keine schriftlichen Informationen oder Nachweise (z.B. Vorstudie, Projekt o.ä.) vor.

(Quellen: Jahresrechnung 2016, Voranschlag 2018, Finanzplan der Firma Swissplan.ch)

Aufgrund dieser Tatsachen ist die RPK Steinmaur der Meinung, dass:

- die Kosten mehr als betriebswirtschaftlich notwendig gedeckt sind;
- im Abfallwesen somit genügend Potential für eine möglichst zeitnahe Gebührensenkung besteht.“

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung diesem Voranschlag zuzustimmen.

LAUFENDE RECHNUNG	VORANSCHLAG 2018			VORANSCHLAG 2017	RECHNUNG 2016
<i>Nach Aufgabenbereichen</i>	AUFWAND	ERTRAG	NETTO	NETTO	NETTO
Behörden & Verwaltung	1'908'100	596'300	1'311'800	1'328'100	1'337'135.35
Rechtsschutz und Sicherheit	1'922'600	1'465'100	457'500	371'750	364'553.67
Bildung	5'300		5'300	5'800	5'038.60
Kultur & Freizeit	337'000	21'400	315'600	327'200	350'597.00
Gesundheit	872'800	99'800	773'000	807'540	858'171.64
Soziale Wohlfahrt	3'313'000	1'687'400	1'625'600	1'734'425	1'781'665.70
Verkehr	847'200	206'700	640'500	576'400	549'795.62
Umwelt & Raumordnung	1'831'700	1'598'200	233'500	219'200	237'314.30
Volkswirtschaft	55'200	323'700	-268'500	-269'700	-325'349.10
Finanzen & Steuern	3'698'810	8'674'950	-4'976'140	-4'836'800	-5'083'361.82
Ertrags-/Aufwandüberschuss			118'160	263'915	75'560.96

LAUFENDE RECHNUNG	VORANSCHLAG 2018		VORANSCHLAG 2017		RECHNUNG 2016	
<i>Aufwand nach Sachgruppen</i>	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG
Personalaufwand	2'971'800		2'798'200		2'849'343.27	
Sachaufwand	2'502'400		2'256'340		2'192'127.07	
Passivzinsen	44'300		70'100		74'988.65	
Abschreibungen	1'246'400		1'203'000		935'342.56	
Beiträge ohne Zweckbindung	0		0		0.00	
Entschäd. Gemeinwesen	2'767'110		2'664'030		2'336'429.65	
Betriebs- & Defizitbeiträge	4'365'900		4'545'700		4'957'878.38	
Durchlaufende Beiträge	0		0		864'475.35	
Einlagen Spezialfinanzierung	184'000		91'700		350'678.35	
Interne Verrechnung	709'800		656'900		441'018.50	
Total Aufwand	14'791'710		14'285'970		15'002'281.78	

LAUFENDE RECHNUNG	VORANSCHLAG 2018		VORANSCHLAG 2017		RECHNUNG 2016	
<i>Erträge nach Sachgruppen</i>	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG
Steuerertrag Netto		4'086'300		3'992'800		4'394'554.55
Regalien & Konzessionen		1'000		1'000		1'049.20
Vermögenserträge		435'700		301'700		337'326.82
Entgelte		3'862'300		3'663'100		4'107'416.20
Beiträge ohne Zweckbindung		4'010'950		3'904'530		3'325'838.95
Rückerstatt. Gemeinwesen		640'400		641'625		643'409.25
Beiträge mit Zweckbindung		835'500		806'100		811'632.00
Durchlaufende Beiträge		0		0		0.00
Entnahm. Spezialfinanzierung		91'600		54'300		864'475.35
Interne Verrechnung		709'800		656'900		441'018.50
Total Ertrag		14'673'550		14'022'055		14'926'720.82

INVESTITIONSRECHNUNG	VORANSCHLAG 2018	VORANSCHLAG 2017	RECHNUNG 2016
VERWALTUNGSVERMÖGEN			
Nettoinvestitionen	2'418'400	3'259'000	1'036'000.70
FINANZVERMÖGEN			
Nettoveränderung	100'000	100'000	
ABSCHREIBUNGEN	1'226'400	1'183'000	914'000.70
Ordentliche Abschreibungen	1'226'400	1'183'000	914'000.70

Die Besoldungsberechnungen für das Budget 2018 erfolgten nach den Richtlinien und Vorgaben des Kantons Zürich. Als Basis diente die effektive Besoldung 2017 (Stand Juli 2017). Der Teuerungsausgleich beträgt gemäss Orientierung des Gemeindeamtes des Kantons Zürich für das Jahr 2018 0.5%. Die Lernenden werden im bewilligten- / genutzten Stellenplan nicht miteinberechnet, sind aber in der Lohnsumme enthalten. Im Voranschlag sind einzelne Beförderungen vorgesehen. Der Stellenplan für das Jahr 2018 präsentiert sich wie folgt.

PERSONALAUFWAND	Anzahl Lernende	Lohnsumme	bewilligte Stellen	genutzte Stellen
Verwaltung	3	CHF 750'900.00	630 %	630 %
Betreibungskreis Dielsdorf – Nord	0	CHF 802'500.00	730 %	730 %
Soziales	0	CHF 268'100.00	270 %	270 %
Gemeindewerk	2	CHF 293'000.00	300 %	280 %
		CHF 2'114'500.00	1930 %	1910 %

GEBÜHRENFINANZIERTE BETRIEBE		Wasser	Abwasser	Abfall
Aufwand	CHF	476'200	621'500	292'000
Ertrag	CHF	592'400	529'900	359'800
Aufwandüberschuss	CHF	-116'200	91'600	-67'800
Kostendeckungsgrad	in %	124.40	85.26	123.22
Mutmasslicher Stand Spezialfinanzierung 31.12.2018	CHF	812'000	1'445'000	1'245'000

INVESTITIONEN		Verwaltungsvermögen	Finanzvermögen
Ausgaben	CHF	2'618'400	100'000
Einnahmen	CHF	200'000	0
Netto	CHF	2'418'400	100'000
Verwaltungsvermögen steuerfinanziert (netto)	CHF	811'000	
Verwaltungsvermögen gebührenfinanziert (netto)	CHF	1'607'400	
Total	CHF	2'418'400	

INVESTITIONEN

Die Kosten für den Ersatz der Software belaufen sich auf CHF 54'300.

Für diverse kleinere Sanierungen in der Sportanlage Erlen ist ein Betrag von CHF 75'700 vorgesehen.

Im Schützenhaus werden 6 elektronische Trefferanzeigen für CHF 100'000 ersetzt.

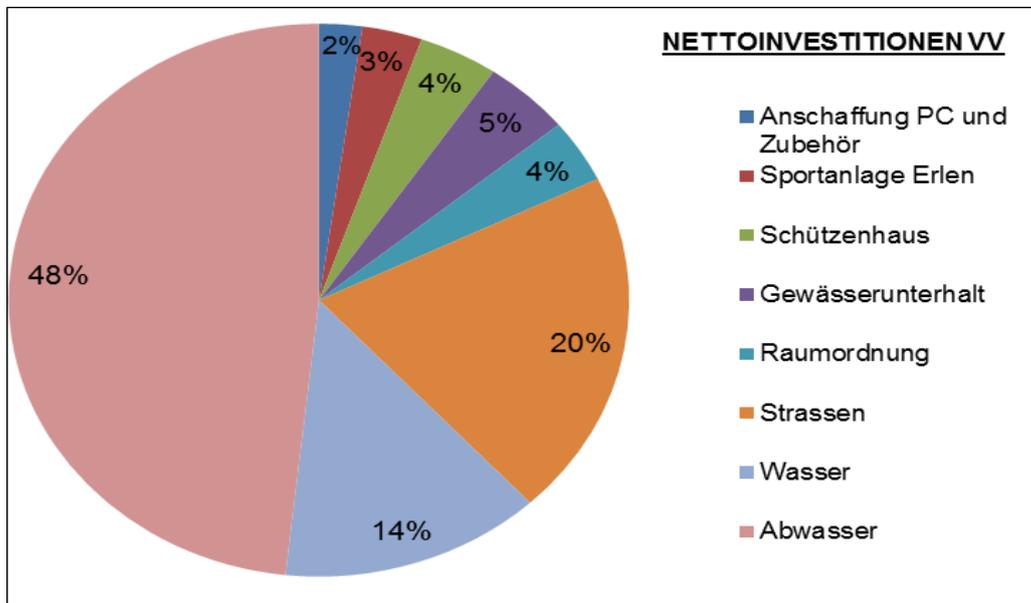
Beim Gewässerunterhalt sind für die Renaturierung Müliweiher und den Hochwasserabfluss Mülliweiherstrasse netto CHF 110'000 vorgesehen.

Für die Voruntersuchung der untersuchungsbedürftigen, belasteten Ablagerungsstandorte sind erneut CHF 90'000 eingestellt, diese Investition konnte im Jahr 2017 noch nicht wie geplant getätigt werden.

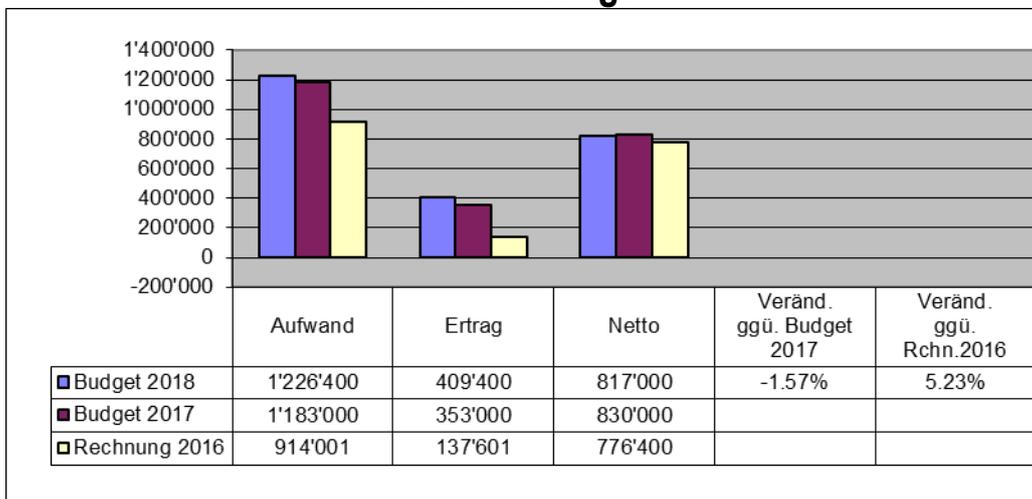
Für den Strassenunterhalt (Strasseninvestitionsplanung) wird ein Betrag von CHF 491'000 eingestellt.

Im gebührenfinanzierten Betrieb Wasser sind Ausgaben für den Ersatz diverser Wasserleitungen von CHF 430'000 vorgesehen (Reservoirableitung Sünikon, Quelle Steinbruch). Die Ausgaben werden teilweise durch Wasseranschlussgebühren in der Höhe von CHF 100'000 gedeckt.

Im ebenfalls gebührenfinanzierten Betrieb Abwasser sind Ausgaben von CHF 850'000 für den Ersatz der Kanalisation in der Mülliweiherstrasse vorgesehen. Für die ARA Fischbach-Glatt sind insgesamt CHF 417'400 eingestellt. Den Ausgaben stehen Einnahmen für Kanalisationsanschlussgebühren von CHF 100'000 gegenüber.



Abschreibungen



... mit einigen Worten

Die globale Konjunktur verzeichnete in der zweiten Jahreshälfte vom Vorjahr deutliche Zuwächse. Viele Indikatoren deuten auf eine steigende Zuversicht in den entwickelten Volkswirtschaften hin. Aufgrund der schleppenden Arbeitsmarktentwicklung und der tiefen Teuerung im vergangenen Jahr bleibt die Lohnentwicklung schwach. Obwohl der Franken wieder etwas schwächer notiert, ist im Inland in der nächsten Zeit kein breiter Teuerungsdruck auszumachen. Die tiefen Zinsen im Euroraum stehen weiterhin einer Reduktion der negativen Kurzfristzinsen in der Schweiz im Weg. Die Langfristzinsen dürften aber schon im nächsten Jahr in den positiven Bereich ansteigen.

Der Voranschlag 2018 der Politischen Gemeinde Steinmaur präsentiert sich mit einem Aufwandsüberschuss von rund CHF 120'000 bei einem gesamten Rechnungsvolumen von ca. 14.5 Millionen Franken. Werden diese Zahlen mit dem Budget des aktuellen Jahres verglichen, zeichnet sich eine deutliche (rund eine halbe Million) Steigerung auf der Aufwands- aber auch Ertragsseite ab. Trotzdem kann mit einem um über die Hälfte reduzierten Aufwandsüberschuss im kommenden Jahr gerechnet werden.

Die Aufwandssteigerungen zeichnen sich in Voranschlag der Politischen Gemeinde Steinmaur besonders im Bereich Rechtsschutz und Sicherheit sowie im Bereich Verkehr. Diesen höheren Aufwendungen im nächsten Jahr stehen die höheren Erträge im Fiskalbereich, aber auch die erstmals leicht sinkenden Aufwendungen im Bereich der Gesundheit und der sozialen Wohlfahrt, gegenüber.

Für das Jahr 2018 sind Nettoinvestitionen von CHF 2'418'400 im Verwaltungsvermögen geplant. Davon ist rund die Hälfte im gebührenfinanzierten Bereich Abwasserentsorgung (inkl. ARA Fischbach-Glatt) eingestellt. Ebenfalls ein weiterer grosser Anteil machen Sanierungen im Strassenbereich und der Ersatz von diversen Wasserleitungen aus (siehe Grafik Seite 6). Die Abschreibungen belaufen sich im nächsten Rechnungsjahr somit insgesamt auf rund 1.2 Millionen Franken, wovon jedoch nur CHF 817'000 steuerfinanziert sind. Zusammen mit den Investitionen im Finanzvermögen und dem budgetierten Aufwandsüberschuss resultiert ein Finanzierungsfehlbetrag von CHF 1'410'160.

In den gebührenfinanzierten Haushalten (Wasser, Abwasser, Abfall) sind in den nächsten Jahren voraussichtlich stabile Gebührentarife zu erwarten. Besonders in den Bereichen Wasser und Abfall wird ein Polster in der Spezialfinanzierung benötigt, um die geplanten Investitionen (Wasserbeschaffung Laubrig, Neubau Entsorgungsanlage) und deren linearen Abschreibungen finanzieren zu können.

Bei den Gemeindesteuern gehen wir im nächsten Jahr von einer marginalen positiven Entwicklung aus. Der ordentliche Steuerertrag beträgt im Jahr 2018 CHF 3'095'500 (Vorjahr CHF 3'075'000) und es wird weiterhin mit hohen Erträgen in den Grundstückgewinnsteuern gerechnet. Die Einnahmen aus dem Finanzausgleich dürften im kommenden Jahr etwa gleichbleibend sein.

Ihr Finanzvorstand Christian Müller

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:

Den Voranschlag der Politischen Gemeinde Steinmaur für das Jahr 2018 zu genehmigen.

Zur teilweisen Deckung der Laufenden Rechnung ist ein Steuerfuss von 41 Prozent (Vorjahr 41 Prozent) erforderlich.

Der Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung ist zu Lasten des Eigenkapitals abzubuchen.

Der Steuerfuss des Gemeindegutes pro 2018 wird auf 41 Prozent der einfachen Staatssteuer festgesetzt. Als Basis dient ein Steuerertrag 100 Prozent von CHF 7'550'000.—.

Für weitere Einzelheiten und detaillierte Informationen wird auf die Akten verwiesen, die bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aufliegen.

Traktandum 2:	Antrag auf Genehmigung der kommunalen Gebührenverordnung
Antrag:	Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die kommunale Gebührenverordnung zu genehmigen. (detaillierter Antrag siehe Seite 18)
Referent:	Gemeindepräsident Andreas Schellenberg
Abschied RPK:	Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung der kommunalen Gebührenverordnung zuzustimmen.

Ausgangslage

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen von den Privaten für bestimmte Leistungen der Verwaltung bezahlt werden und dürfen höchstens kostendeckend sein.

Das Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten festgelegt werden. Das bedeutet, die gesetzliche Grundlage muss zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten. Nach den Bemessungsgrundlagen berechnet die Exekutive sodann die Höhen der Gebühren im Einzelnen und hält sie in einem Gebührentarif fest. Ausserdem darf die Exekutive darin sogenannte Kanzlei- oder Verwaltungsgebühren direkt festlegen. Das sind Gebühren, die niedrig sind und für Routinehandlungen verlangt werden. Die rechtsanwendenden Stellen (z. B. die Baubewilligungsbehörde) setzt die individuelle Gebühr letztlich für den Einzelfall fest.

Für die Eigenwirtschaftsbetriebe-Gebühren (Wasser, Abwasser, Abfall) haben die Stimmberechtigten von Steinmaur schon genügend gesetzliche Grundlagen (Verordnung über die Abfallgebühren, die Wasserversorgung, Siedlungsentwässerungsanlagen) geschaffen. Diese bleiben unverändert in Kraft. Es bestehen auch gesetzliche Grundlagen im übergeordneten Recht, auf die weiterhin abgestützt werden kann.

Die übrigen Gebühren wurden bis heute auf die regierungsrätliche Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) vom 8. Dezember 1966 erhoben. Mit der Totalrevision des Gemeindegesetzes wird die VOGG per 1. Januar 2018 aufgehoben. Damit fehlt ab diesem Zeitpunkt für einen Teil der kommunalen Gebühren eine genügend Rechtsgrundlage. Nach Wegfall dieser Grundlage müssen die Gemeinden selbst Rechtsgrundlagen schaffen, damit sie rechtsgültig Gebühren erheben dürfen.

Neue Gebührenverordnung

Die von der Gemeindeverwaltung erarbeitete Gebührenverordnung ersetzt grundsätzlich die bis 31. Dezember 2017 geltende kantonale Verordnung von 1966 und schafft damit für die heutigen Gebühren der Gemeinde eine neue Rechtsgrundlage. Ihre Erarbeitung basiert auf der Musterverordnung, die vom Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) für alle Zürcher Gemeinden erarbeitet worden ist. Ihr juristischer Rahmen ist sorgfältig ausgearbeitet und formuliert, er gewährleistet die Einhaltung der rechtsstaatlichen Ansprüche.

Die Gebührenverordnung ist in zwei Teile gegliedert, einen allgemeinen und einen speziellen Teil. Der allgemeine Teil enthält generelle Bestimmungen wie Gebührenpflicht, Bemessungsgrundlagen, Zuständigkeiten, Gebührenerhöhung- und -ermässigung, Verzicht, Stundung, Fälligkeiten, Zahlungsverzug, usw.

Im speziellen Teil sind die Bestimmungen für die Gebühren der einzelnen Verwaltungsbereiche geregelt. Dort werden für jede zu erhebende Gebühr Art und Gegenstand, Bemessungsgrundlage und die zahlungspflichtige Person definiert.

Die gültige Gemeindeordnung sieht in Artikel 11 vor, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung durch die Gemeindeversammlung festgesetzt werden.

Der Wortlaut der kommunalen Gebührenverordnung:

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung
- b) Die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

Die Verordnung gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührenvorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

Kanzleigebühren in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen. Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in diesen festgelegten Bandbreiten festgesetzt. Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- Nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung;
- Nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts;
- Nach Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührentarif

Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

Kanzleigebühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest. Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze direkt fest. Der Gebührentarif wird publiziert.

Art. 6 Gebührenermässigung-/erhöhung

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden.
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer Einrichtung oder Sache erhöht werden, wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, herabgesetzt werden.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht/-stundung

Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) Für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt;
- b) Die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden;
- c) Die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird;
- d) Wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 5 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung und im Gebührentarif festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden, der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art. 10 Kostenvorschuss

Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

Art. 11 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 12 Fälligkeit

Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13 Verzugszins

Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.

Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 14 Gebührenverfügung

Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert 10 Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

Art. 15 Mahnung und Betreibung

Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

Art. 16 Verjährung

Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen wird.

Die einzelnen Gebühren

Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

Art. 18 Gesuch um Informationszugang

Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben.

Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Bauwesen

Art. 19 Grundlagen

Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

Art. 20 Gebührenbemessung

Die Baubewilligungsgebühren bemessen sich grundsätzlich nach der mutmasslichen Bausumme sowie der baulichen Wertvermehrung der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ).

Bei Vorentscheiden bemisst sich die Gebühr nach einer Grundtaxe sowie nach Anzahl der zu beantwortenden Fragen.

Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand oder als Pauschaltarif festgelegt.

Art. 21 Gebührenrahmen

- a. Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu CHF 20'000.
- b. Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind. Bei Areal- und Gesamtüberbauungen, Hochhäusern, Terrassensiedlungen und ähnlichen Über-

bauungsformen wird die Gebühr nach Zahl und Art der vergleichsweise zulässigen Einzelbauten berechnet.

- c. Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100% der Gebühr nach Abs. a.-b. zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
- d. Sonstige Baukontrollen inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukranen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100% der Gebühr nach Abs. a-b verrechnet.
- e. Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens CHF 10'000.
- f. Die Minimalgebühr beträgt CHF 250.

Art. 22 Gebührenreduktion

Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren. Insbesondere für die folgenden Bewilligungen reduzieren sich die Gebühren um die nachfolgend genannten Prozentsätze:

- a) Bauverweigerungen oder Nichteintretensentscheide Reduktion um mindestens 50%, jedoch höchstens 90%
- b) Beurteilung von Revision der Baueingabe und Ergänzungsbewilligungen Reduktion um mindestens 50%, jedoch höchstens 90%
- c) Erneuerung von Baubewilligungen
- d) Reduktion um mindestens 50%, jedoch höchstens 90%

Die Minimalgebühr beträgt gemäss Art. 21) f in jedem Fall CHF 250.

Art. 23 Planungen

Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.

Art. 24 Amtliche Vermessung

Wer laufende Nachführungsarbeiten der amtlichen Vermessung verursacht, trägt die Kosten. Kann kein Verursacher festgestellt werden, trägt der Grundeigentümer die Kosten. Die Gemeinde kann zur Deckung der Verwaltungskosten der amtlichen Vermessung die Nachführungsgebühr um höchstens 15% erhöhen.

Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen und Anlagen

Art. 25 Vermietungen

Für die Benützung der kommunalen Einrichtungen und Anlagen werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und Art erhoben. Der Gemeinderat setzt die Gebühren im Gebührentarif fest.

Bürgerrecht

Art. 26 Schweizerinnen und Schweizer

Der Gemeinderat setzt die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht an Schweizerinnen und Schweizer im Gebührentarif fest.

Art. 27 Ausländerinnen und Ausländer

Der Gemeinderat setzt die Gebühr für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung im Gebührentarif fest, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Der Gemeinderat setzt die Gebühr für Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung im Gebührentarif fest.

Art. 28 Gemeinsame Bestimmungen

Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine Gebühr.

Eine Gebühr fällt auch bei einem ablehnenden Entscheid an.

Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben.

Art. 29 Zusätzliche Gebühren

Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten, gemäss Gebührentarif, für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.

Einwohnerdienste**Art. 30 Einwohnerkontrolle**

Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument und jeden Auszug Gebühren.

Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet. Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Art. 31 Steueramt

Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 20 und 300 Franken.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

Bestattungs- und Friedhofswesen**Art. 32 Bestattungswesen**

Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Steinmaur, sind im Gebührentarif festgelegt.

Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren im Gebührentarif fest.

Art. 33 Friedhofswesen

Die Gebühren für das gesamte Friedhofswesen werden gemäss Geschäftsordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen des Friedhofs Steinmaur & Neerach erhoben.

Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Lebensmittelkontrolle**Art. 34 Lebensmittelkontrolle**

Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle gemäss Gebührentarif den Betrieben weiterverrechnet.

Polizeiwesen**Art. 35 Gastgewerbepatente**

Für Patente für Gastwirtschaften, Klein- und Mittelverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe werden Gebühren gemäss Gebührentarif erhoben.

Art. 36 Hinausschieben der Schliessungsstunde

Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde legt der Gemeinderat die Gebühren im Gebührentarif fest.

Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde legt der Gemeinderat die Gebühren im Gebührentarif fest.

Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand erhoben werden.

Art. 37 Abgaben auf gebranntes Wasser

Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebranntem Wasser eine Abgabe entrichten.

Die Abgabe auf gebranntes Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebranntem Wasser in Litern und richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Gastgewerbegesetzes sowie der kantonalen Gastgewerbeverordnung.

Art. 38 Hunde

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das kantonale Hundegesetz eine Gebühr gemäss Gebührentarif.

Art. 39 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

Art. 40 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen werden Gebühren gemäss Gebührentarif erhoben.

Nutzung öffentlichen Grundes**Art. 41 Parkiergebühren**

Für das Parkieren auf öffentlichem Grund können marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben werden.

Art. 42 Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung

Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

Sozialwesen**Art. 43 Bescheinigungen**

Der Gemeinderat legt die Gebühren für Bescheinigungen im Gebührentarif fest.

Rechtspflege**Art. 44 Wiedererwägungsgesuche**

Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

Art. 45 Neubeurteilungen

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

Betreibungs- und Gemeindeammannamt Dielsdorf-Nord**Art. 46 Betreibungs- und Gemeindeammannamt Dielsdorf-Nord**

Die Gebühren des Betreibungs- und Gemeindeammannamtes Dielsdorf - Nord richten sich wie folgt:
Für betriebsrechtliche Geschäfte nach der eidgenössischen Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG); für Geschäfte des Gemeindeammannamtes nach dem Gebührentarif der Gemeinde Steinmaur.

Art. 47 Friedensrichter

Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt die Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichts über das Schlichtungsverfahren.

Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 48 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Wer vor dem Inkrafttreten dieser Gebührenverordnung eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 49 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum des Inkrafttretens.

Widersprechende Gebührenverordnungen werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Prinzipien des Abgaberechts

Die Gemeinde erhebt ihre selbst festgelegten Gebühren und solche, die direkt auf übergeordnetem Recht beruhen. In solchen Fällen ist die Gemeinde zur Gebührenerhebung verpflichtet und hat in der Berechnung kaum oder keinen eigenen Spielraum.

Wichtige Prinzipien des Abgaberechts wie das Verursacherprinzip, das Kostendeckungsprinzip und das Äquivalenzprinzip müssen beachtet werden. Das Verursacherprinzip stammt aus dem Umweltrecht und besagt, dass Kosten umweltrechtlicher Massnahmen dem Verursacher überwältigt werden sollen. Mit dem Kostendeckungsprinzip wird sichergestellt, dass der Gebührenertrag die Gesamtkosten in einem bestimmten Verwaltungsbereich nicht oder nur geringfügig übersteigt. Gemeinden dürfen ohne gesetzliche Grundlage durch das Erheben von Gebühren keine Gewinne erwirtschaften. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot (Art. 5 und 8 der Bundesverfassung) für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss.

Aufgabenteilung zwischen Gemeindeversammlung und Gemeinderat

Die Anforderungen des Abgaberechts bedeutet, dass die in Steinmaur nun zusätzlich nötige rechtliche Grundlage zumindest Art und Gegenstand der Abgabe, der Kreis der Abgabepflichtigen und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten muss. Das findet durch Erlass der Verordnung durch die Gemeindeversammlung statt.

Die Rechtsetzungsbefugnisse für den Erlass und die Änderung der Gebührenverordnung (neu Gebührentarif) steht gemäss Artikel 18 der gültigen Gemeindeordnung dem Gemeinderat zu. Diese müssen publiziert werden.

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:
Der kommunalen Gebührenverordnung zuzustimmen.

Für weitere Einzelheiten und detaillierte Informationen wird auf die Akten verwiesen, die bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aufliegen.

- Traktandum 3:** Antrag auf Genehmigung der Auflösung des Zweckverbandes Friedhof Steinmaur-Neerach und Genehmigung des Zusammenarbeitsvertrags
- Antrag:** Der Gemeindeversammlung wird beantragt, den bestehenden Zweckverband Friedhof Steinmaur-Neerach aufzulösen und den Zusammenarbeitsvertrag per 1. Januar 2018 zu genehmigen.
(detaillierter Antrag siehe Seite 22)
- Referent:** Sozialvorständin Beatrice Erni
- Abschied RPK:** Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung der kommunalen Gebührenverordnung zuzustimmen.
-

Ausgangslage

Das heute gültige Gemeindegesetz aus dem Jahr 1926 wurde einer Totalrevision unterzogen und vom Kantonsrat verabschiedet. Das überarbeitete neue Gemeindegesetz vom 20. April 2015 wird am 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Das neue Gemeindegesetz (GG) berücksichtigt unter anderem die heutigen Anforderungen an die Aufgabenerfüllung und die Ausübung der demokratischen Rechte. Einer der Leitgedanken des neuen Gemeindegesetzes ist, dass ein wesentlicher Gestaltungsspielraum für eigene Lösungen geschaffen wurde. Zweckverbände müssen ab dem Jahr 2018 einen eigenen Haushalt mit eigener Bilanz führen.

Die Gemeinden Neerach und Steinmaur blicken auf eine langjährige Zusammenarbeit in Bezug auf den Friedhof Betten zurück. Die aktuell gültigen Zweckverbandsstatuten des Friedhofs Steinmaur-Neerach wurden im Juni 2008 von der Gemeindeversammlung genehmigt, und auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

Erwägungen

Mit den Beschlüssen vom 6. und 7. März 2017 haben die Gemeinderäte Neerach und Steinmaur beschlossen, dass der Friedhofzweckverband Steinmaur-Neerach per 31. Dezember 2017 aufgelöst werden soll. Die Friedhofskommission wurde beauftragt eine geeignete Zusammenarbeitsform auszuarbeiten.

Die Friedhofskommission hat die verschiedenen möglichen Formen der Zusammenarbeit geprüft und einen Zusammenarbeitsvertrags-Entwurf gemäss § 72 des neuen Gemeindegesetzes und Art. 530 ff des Obligationenrechtes erarbeitet.

Im Zusammenarbeitsvertrag wurden die folgenden Punkte geregelt:

- Allgemeine Bestimmungen
- Aufgaben der Sitzgemeinde
- Mitspracherecht der Vertragsgemeinde
- Finanzierung / Verrechnung
- Schlussbestimmungen

Mit Beschluss vom 4. Juli 2017 beantragt die Friedhofskommission den Gemeinderäten Steinmaur und Neerach, dem Entwurf des Zusammenarbeitsvertrag Friedhof Steinmaur-Neerach zuzustimmen und zuhanden den jeweiligen Gemeindeversammlungen im Dezember 2017 zu verabschieden.

Wortlaut des Zusammenarbeitsvertrags:

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Gemeinden Steinmaur und Neerach betreiben und unterhalten gemeinsam den Friedhof Betten in Steinmaur und führen das Bestattungswesen im Sinne der Gesetzgebung und der Vorgaben von Bund und Kanton durch.

Art. 2 Sitzgemeinde / Vertragsgemeinde

Die Gemeinde Steinmaur wird als Sitzgemeinde, die Gemeinde Neerach als Vertragsgemeinde bezeichnet.

Art. 3 Geschäftsordnung über das Friedhof –und Bestattungswesen

Die Geschäftsordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen wird von den Gemeinderäten beider Gemeinden erlassen.

Art. 4 Gesetzliche Grundlagen der Geschäftsordnung

Grundlage der Geschäftsordnung bilden das kantonale Gesetz über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) vom 2. April 2007 und die kantonale Bestattungsverordnung vom 1. Januar 2016, die den Vollzug der Vorschriften den Politischen Gemeinden übertragen.

Aufgaben der Sitzgemeinde

Art. 5 Anstellung, Besoldung, Versicherung

Die Sitzgemeinde ist für die Anstellung und die Ausbildung der Friedhofangestellten zuständig. Massgebend für die Anstellung und die Besoldung sind die Bestimmungen in der Personalverordnung der Sitzgemeinde und die dazugehörigen Vollzugsbestimmungen. Die Sitzgemeinde schliesst die erforderlichen Versicherungen beispielsweise Unfall, Haftpflicht ab.

Art. 6 Infrastruktur

Die Sitzgemeinde ist dafür besorgt, dass den Angestellten die für die Aufgabenerfüllung notwendige Infrastruktur beispielsweise Büro, Fahrzeuge, Ausrüstung zur Verfügung stehen. Die Sitzgemeinde übernimmt die erforderlichen Anschaffungen und die Ausrüstung. Die Kostenverteilung richtet sich dabei nach Artikel 13 dieses Zusammenarbeitsvertrages.

Art. 7 Unterstellung

Die Unterstellung der Angestellten richtet sich nach den folgenden für die Sitzgemeinde geltenden Grundlagen:

- der Gemeindeordnung
- der Personalverordnung mit Vollzugsbestimmungen
- dem Organigramm der Sitzgemeinde.

Mitspracherecht der Vertragsgemeinde

Art. 8 Generelle Bestimmung

Die Sitzgemeinde gewährleistet der Vertragsgemeinde ein Mitspracherecht für den Betrieb und den Unterhalt des Friedhofs Betten.

Art. 9 Bestattungsamt

Jede Gemeinde führt ein eigenes Bestattungsamt.

Die Aufgabenkompetenzen sind in der Geschäftsordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen geregelt.

Art. 10 Finanzen

Die Sitzgemeinde legt der Vertragsgemeinde jährlich zur Kenntnisnahme vor:

- das Budget für das folgende Jahr per Ende August des laufenden Jahres
- den Rechnungsabschluss des vergangenen Jahres bis Mitte April des nachfolgenden Jahres.

Art. 11 Mitspracherecht bei Neuanschaffungen

Bei Neuanschaffungen, welche im Einzelfall CHF 10'000.00 als Anteil der Vertragsgemeinde übersteigen, ist das Einverständnis der Vertragsgemeinde einzuholen. Dabei sind die Finanzkompetenzen, gestützt auf die Gemeindeordnung der Vertragsgemeinde, massgebend.

Es soll von beiden Gemeinden eine einvernehmliche Lösung gefunden werden, welche dem Sinn und Interesse der Sache dient.

Davon ausgenommen sind Neuanschaffungen, die zwingend Folge gesetzlicher Vorschriften sind (gebundene Ausgaben).

Finanzierung / Verrechnung**Art. 12 Eigentum**

Die von beiden Gemeinden (früher Zweckverband) gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile sind Eigentum der beiden Gemeinden. Das vorhandene Material des Friedhofes ist im Eigentum beider Gemeinden.

Art. 13 Kostenanteile

Die beiden Gemeinden beteiligen sich an den Kosten von Betrieb und Unterhalt im Verhältnis der Einwohnerzahlen per 1. Januar des Rechnungsjahres.

Art. 14 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung (Jahresrechnung) erfolgt jeweils einmal jährlich, spätestens bis Ende Februar des dem Betriebsjahr folgenden Jahres. Die Sitzgemeinde kann von der Vertragsgemeinde Teilzahlungen verlangen.

Art. 15 Betriebsvorschuss

Die Vertragsgemeinde leistet der Sitzgemeinde nach Bedarf und im Rahmen ihrer voraussichtlichen Kostenanteile einen zinsfreien Betriebsvorschuss.

Schlussbestimmungen**Art. 16 Vertragsdauer**

Dieser Zusammenarbeitsvertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Art. 17 Kündigung

Dieser Zusammenarbeitsvertrag kann unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist per Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Art. 18 Vertragsauflösung

Der Zusammenarbeitsvertrag kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte beider Gemeinden aufgelöst werden.

Art. 19 Vertragsanpassungen

Änderungen an einzelnen Punkten dieses Zusammenarbeitsvertrages können unter Vorbehalt von Art. 78 GG jederzeit vorgenommen werden, bedürfen jedoch der Zustimmung der Gemeinderäte beider Gemeinden.

Art. 20 Meinungsverschiedenheiten

Streitigkeiten aus diesem Zusammenarbeitsvertrag beurteilt, soweit sie vermögensrechtlicher Natur sind, das Verwaltungsgericht. Andere Streitigkeiten sind vor den Verwaltungsbehörden auszutragen; das ist in erster Instanz vorab der Bezirksrat mit Weiterzugsmöglichkeit an den Regierungsrat.

Art. 21 Inkrafttreten

Der vorliegende Zusammenarbeitsvertrag tritt nach Auflösung des Friedhofzweckverbandes Steinmaur-Neerach und der gleichzeitigen Annahme durch die Gemeindeversammlungen beider Gemeinden per 1. Januar 2018 in Kraft.

Vorbehältlich der Zustimmung des Zusammenarbeitsvertrags wird in Anlehnung von Artikel 3 des Zusammenarbeitsvertrags Friedhof Steinmaur-Neerach, eine Geschäftsordnung von den Gemeinderäten beider Gemeinden in Bezug auf die

- allgemeinen Bestimmungen
- Bestattungen und Bestattungsvorschriften
- Friedhof
- Gräber
- Grabmäler
- Bepflanzung und Unterhalt
- Schlussbestimmungen

erlassen.

Zuständigkeit

Gemäss Artikel 12, Abs. 3 der gültigen Gemeindeordnung, ist die Gemeindeversammlung zuständig für den Abschluss von Verträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben.

Für die Auflösung des Friedhofzweckverbandes Steinmaur-Neerach ist gemäss Art. 40 der aktuellen Zweckverbandsstatuten die Zustimmung aller Verbandsgemeinden nötig. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen und ist von der Rechnungsprüfungskommission zu verabschieden. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 32 der Statuten.

Gestützt auf Art. 12 des Zusammenarbeitsvertrages-Entwurfs Friedhof Steinmaur-Neerach bleiben die gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile im Eigentum der Gemeinden. Das vorhandene Material des Friedhofs ist im Eigentum beider Gemeinden. Liquidationsanteile sind keine zu verteilen, da der Zweckverband über keine eigenen finanziellen Mittel verfügt.

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:
Der Genehmigung zur Auflösung des Zweckverbandes Friedhof Steinmaur-Neerach und der Genehmigung des Zusammenarbeitsvertrags zuzustimmen.

Für weitere Einzelheiten und detaillierte Informationen wird auf die Akten verwiesen, die bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aufliegen.

Traktandum 4:	Antrag auf Bildung des Zweckverbands Egg-Ost - Stadlerberg und Genehmigung der Zweckverbandsstatuten
Antrag:	Der Gemeindeversammlung wird beantragt, der Bildung des Zweckverbands Egg-Ost – Stadlerberg und den Zweckverbandsstatuten zuzustimmen. (detaillierter Antrag siehe Seite 32)
Referent:	Tiefbauvorständin Liliane Roth
Abschied RPK:	Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung der Bildung des Zweckverbands Egg-Ost – Stadlerberg und den Zweckverbandsstatuten zuzustimmen.

Ausgangslage

Durch die Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes per 1. Januar 2018 müssen alle Zweckverbände und alle Zusammenarbeitsverträge analysiert und die Form der Zusammenarbeit geprüft werden.

In der Vergangenheit wurde bereits mehrfach über die Organisationsform des Forstreviers Egg-Ost - Stadlerberg, an welchem die Gemeinden Bachs, Neerach, Stadel und Steinmaur beteiligt sind, diskutiert. Es wurden verschiedene Organisationsformen geprüft, wobei sich der vermögensfähige Zweckverband als sinnvollste Rechtsform zeigte. Hauptgrund für eine Veränderung der bestehenden Strukturen ist die bessere, selbständige Führung des Forstreviers mit einem eigenen Finanzhaushalt. In diesem Zusammenhang hat die Forstkommision die Gemeinderäte der Anschlussgemeinden im letzten Jahr zur Stellungnahme eingeladen. Die Gemeinderäte haben sich für die Bildung eines Zweckverbandes auf den 1. Januar 2019 zur Schaffung von zeitgemässen Strukturen sowie dem notwendigen finanziellen Spielraum ausgesprochen. Die Forstkommision respektive eine Arbeitsgruppe wurde mit der Ausarbeitung der Statuten beauftragt. Die Statuten wurden nach einer ersten Vernehmlassung in den beteiligten Gemeinden überarbeitet und an einer Informationsveranstaltung den Gemeinderäten vorgestellt. Anschliessend erfolgte eine erneute Überarbeitung, bevor die Anschlussgemeinden den Entwurf der Statuten an den jeweiligen Gemeinderatssitzungen Ende Juni 2017 beziehungsweise Anfangs Juli 2017 zuhanden der Vorprüfung durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich verabschiedeten.

Die Statuten des neu zu gründenden Zweckverbandes Forstrevier Egg-Ost - Stadlerberg wurden unter Berücksichtigung der Hinweise und Empfehlungen des Vorprüfungsberichtes des Gemeindeamtes vom 14. August 2017 nochmals überarbeitet und liegen nun in der definitiven Version zur Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der beteiligten Zweckverbandsgemeinden vor.

Wortlaut der Statuten des Zweckverbandes Forstrevier Egg-Ost – Stadlerberg:

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹Die Politischen Gemeinden Bachs, Neerach, Stadel und Steinmaur bilden unter dem Namen „Forstrevier Egg-Ost - Stadlerberg“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

²Der Zweckverband hat seinen Sitz in der rechnungsführenden Verbandsgemeinde.

Art. 2 Zweck

¹Der Zweckverband führt ein gemeinsames Forstrevier gestützt auf die Bestimmungen des kantonalen Waldgesetzes.

²Die Verbandsgemeinden übertragen dem Zweckverband die Bewirtschaftung der öffentlichen Wälder, gestützt auf die jeweiligen Betriebspläne.

³Weiter übertragen die Verbandsgemeinden die Betreuung und die Aufsichtspflicht über die Wälder im Verbandsgebiet an den Zweckverband.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation**2.1. Allgemeine Bestimmung****Art. 4 Organe**

Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. der Verbandsvorstand;
4. die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Entschädigung

Die Entschädigung der Verbandsorgane richtet sich nach dem Entschädigungserlass der Sitzgemeinde.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär resp. deren Stellvertretungen gemeinsam. Sie vertreten den Zweckverband nach Aussen.

²Der Verbandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Publikation und Information

¹Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse in einem von den Gemeindevorständen gemeinsam festgelegten amtlichen Publikationsorgan vor.

²Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 10 Verfahren

¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Vorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

²Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt und die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihr zustimmen.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbands stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 500'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 100'000.00.

2.2.2. Volksinitiative

Art. 12 Volksinitiative

¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³Eine Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 300 Stimmberechtigten unterstützt wird.

3. Die Verbandsgemeinden

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden (Urnenabstimmung)

¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der übrigen Organe der Verbandsgemeinden

¹Die jeweiligen Organe in den Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 500'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 100'000.00, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;
2. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 20'000.00;
3. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 20'000.00;
4. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben.

²Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets;
2. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Genehmigung der Jahresrechnung;
4. die Beschlussfassung auf Antrag des Verbandsvorstandes über die Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung im Rahmen der Statuten;
5. die Wahl der rechnungsführenden Verbandsgemeinde;
6. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts;
7. den Erlass von Ausführungsbestimmungen zu den Statuten.

Art. 15 Beschlussfassung

¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden diesem zustimmen. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

3.1. Der Verbandsvorstand

Art. 16 Zusammensetzung

¹Der Verbandsvorstand besteht aus je einem Mitglied jeder Verbandsgemeinde. Der Revierförster hat Einsitz mit beratender Stimme.

²Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt sein Mitglied und dessen Stellvertretung.

Art. 17 Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich nach der Gründung unter dem Vorsitz des Präsidenten der bisherig eingesetzten Forstkommision. Nach der ersten Amtsperiode konstituiert sich der Vorstand jeweils unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin oder des Präsidenten des Zweckverbands. Der Vorstand wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder des Vorstandes legen ihre Interessenbindungen offen. Der Organisationserlass der Sitzgemeinde regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.

Art. 19 Allgemeine Befugnisse

¹Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht des Zweckverbands;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;

²Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. das Handeln für den Zweckverband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 20 Finanzbefugnisse

¹Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und Antragstellung bezüglich Gewinn- oder Verlustverteilung an die Verbandsgemeinden;
4. Beschlussfassung über den Geschäftsbericht;
5. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 50'000.00 und bis insgesamt CHF 100'000.00 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 10'000.00 und bis insgesamt CHF 20'000.00 pro Jahr.

²Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 150'000.00 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 20'000.00;
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;
5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 20'000.00;
6. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 20'000.00.

Art. 21 Aufgabendelegation

Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder an seine Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.

Art. 22 Einberufung und Teilnahme

¹Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens 2 seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

²Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich oder auf elektronischem Weg anzuzeigen.

³Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 23 Beschlussfassung

¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

3.2. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 24 Zusammensetzung

¹Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist die Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde tätig. Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Zweckverbands einzusehen.

²Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Es gelten die Bestimmungen von Art. 18 sinngemäss.

Art. 25 Aufgaben

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

³Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 26 Beschlussfassung

¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 27 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹Mit den Anträgen legt der Verbandsvorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

²Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 28 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

3.3. Prüfstelle

Art. 29 Aufgaben der Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet dem Verbandsvorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 30 Einsetzung der Prüfstelle

Der Verbandsvorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

4. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 31 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstands.

Art. 32 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

5. Verbandshaushalt

Art. 33 Finanzhaushalt

¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

²Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Verbandsvorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen.

³Bis zum 15. August jeden Jahres liefert der Verbandsvorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihres Budgets benötigen.

Art. 34 Gewinnverwendung und Verlustdeckung

¹Aus dem Betriebsgewinn ist vordringlich das Eigenkapital zu äufnen bzw. ist der Betriebsverlust vordringlich dem Eigenkapital zu belasten.

²Betriebsgewinne, die nicht dem Eigenkapital zugewiesen werden, werden den Verbandsgemeinden anteilmässig, im Verhältnis der Flächen des öffentlichen Waldes, ausgeschüttet. Die Bestimmung der Flächen des öffentlichen Waldes erfolgt auf Ende jeden Rechnungsjahres.

³Sofern die Verbandsgemeinden beschliessen, dass sie Betriebsverluste des Zweckverbands zu decken haben, gilt der Verteilschlüssel gemäss Abs. 2.

Art. 35 Finanzierung der Investitionen

Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

Art. 36 Eigentum

¹Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er ab der Gründung erstellt oder erwirbt, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

²Die Waldungen, Liegenschaften und Waldstrassen bleiben im Besitz der Verbandsgemeinden.

Art. 37 Einlagen in den Verbandshaushalt

¹Die Verbandsgemeinden übergeben die bis zur Gründung des Zweckverbands genutzten Maschinen und Gerätschaften (Betriebsmittel) unentgeltlich in den Zweckverband.

²Die Verbandsgemeinden stellen dem Zweckverband per 1. Januar 2019 insgesamt CHF 100'000.00, aufgeteilt im Verhältnis der Flächen des öffentlichen Waldes, bar zur Verfügung.

³Diese Einlagen werden in Beteiligungen umgewandelt.

Art. 38 Beteiligungsverhältnis

¹Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbandes im Verhältnis der Flächen des öffentlichen Waldes beteiligt.

²Die Bestimmung der Flächen des öffentlichen Waldes erfolgt auf Ende jeden Rechnungsjahres.

Art. 39 Haftung

¹Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

²Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis der Flächen des öffentlichen Waldes der einzelnen Verbandsgemeinden.

6. Aufsicht und Rechtsschutz**Art. 40 Aufsicht**

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 41 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern des Vorstandes oder von Angestellten kann beim Vorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Vorstandes kann Rekurs erhoben werden.

³Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

7. Austritt, Auflösung und Liquidation**Art. 42 Austritt**

¹Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf das Jahresende aus dem Zweckverband austreten. Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

²Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt zu 100 % in ein Darlehen umgewandelt, das zum internen Zinssatz der Sitzgemeinde zu verzinsen und innert 10 Jahren zurückzuzahlen ist.

³Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 43 Auflösung

¹Die Auflösung des Zweckverbands ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Verbandsgemeinden zu nennen.

²Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden im Verhältnis der Flächen des öffentlichen Waldes der einzelnen Verbandsgemeinde.

8. Schlussbestimmungen**Art. 44 Einführung eigener Haushalt**

¹Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2019 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

²Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 45 Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten wird der Zusammenarbeitsvertrag Forstrevier Egg-Ost - Stadlerberg vom 2. November 2005 und alle seine weiteren Bestimmungen aufgehoben.

3. Schlussbemerkungen

Der Gemeinderat Bachs hat sich intensiv mit der Bildung des Zweckverbandes Forstrevier Egg-Ost - Stadlerberg auseinandergesetzt und ist überzeugt, dass mit der neuen Rechtsform der Forstbetrieb mit der nötigen Flexibilität und einer gewissen finanziellen Unabhängigkeit zukunftsorientiert weitergeführt werden kann.

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:
der Gründung des Zweckverbandes Forstreviers Egg-Ost - Stadlerberg zuzustimmen und die Statuten zu genehmigen.

Für weitere Einzelheiten und detaillierte Informationen wird auf die Akten verwiesen, die bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aufliegen.

Traktandum 1: Voranschlag 2018

Antrag: Der Gemeindeversammlung wird beantragt, den Voranschlag 2018 zu genehmigen.
(detaillierter Antrag siehe Seite 35)

Referentin: Annika Hirsbrunner Schäfli

Abschied RPK: Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung diesem Voranschlag zuzustimmen.

LAUFENDE RECHNUNG	VORANSCHLAG 2018			VORANSCHLAG 2017	RECHNUNG 2016
	AUFWAND	ERTRAG	NETTO	NETTO	NETTO
<i>Nach Aufgabenbereichen</i>					
Behörden & Verwaltung	11'000		11'000	7'000	8'895.20
Bildung	5'236'150	197'700	5'038'450	4'866'675	4'726'187.70
Kultur & Freizeit	88'900	10'300	78'600	80'800	68'341.90
Gesundheit	25'800		25'800	24'300	21'462.35
Soziale Wohlfahrt			0.00	0.00	0.00
Finanzen & Steuern	504'296	5'647'717	-5'143'421	-4'855'547	-4'620.009.89
Ertrags-/Aufwandüberschuss			10'429	123'228	204'877.31

LAUFENDE RECHNUNG	VORANSCHLAG 2018		VORANSCHLAG 2017		RECHNUNG 2016	
	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG
<i>Aufwand Sachgruppen</i>						
Personalaufwand	1'792'300		1'668'150		1'685'546.30	
Sachaufwand	819'250		851'825		816'052.60	
Passivzinsen	20'000		20'000		15'498.53	
Abschreibungen	348'000		308'000		317'311.58	
Entschädigungen für Dienstleist. an andere Gemeinden	1'903'000		1'842'100		1'902'341.21	
Betriebs- & Defizitbeiträge	973'800		884'300		823'712.65	
Durchlaufende Beiträge					1'964'501.00	
Interne Verrechnung	9'796		9'796		19'592.20	
Total Aufwand	5'866'146		5'604'171		7'544'556.07	

LAUFENDE RECHNUNG	VORANSCHLAG 2018		VORANSCHLAG 2017		RECHNUNG 2016	
	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG
<i>Erträge nach Sachgruppen</i>						
Steuerertrag Netto		4'008'500		3'777'000		3'789'674.40
Vermögenserträge		31'616		45'432		39'721.55
Entgelte		197'200		147'300		235'372.71
Steuerkraftausgleich		1'608'605		1'501'415		1'267'073.70
Beiträge mit Zweckbindung						23'743.20
Durchlaufende Beiträge						1'964'501.00
Interne Verrechnung		9'796		9'796		19'592.00
Total Ertrag		5'855'717		5'480'943		7'339'678.76

INVESTITIONSRECHNUNG	VORANSCHLAG 2018	VORANSCHLAG 2017	RECHNUNG 2016
VERWALTUNGSVERMÖGEN			
Nettoinvestitionen	900'500**	271'000*	32'828.00
FINANZVERMÖGEN			
Nettoveränderung			
ABSCHREIBUNGEN	333'000	293'000	303'504.00
Ordentliche Abschreibungen	333'000	293'000	303'504.00
Zusätzliche Abschreibungen	0.00	0.00	0.00

* der Gesamtbetrag war mit einem Sperrvermerk zuhanden der Gemeindeversammlung im Juni 2017 versehen.

** ein Betrag von CHF 500'000 ist mit einem Sperrvermerk zuhanden der Urnenabstimmung im Frühling 2018 versehen.

... mit einigen Worten

Die Primarschulpflege ist bedacht, sparsam und sorgfältig mit den finanziellen Mitteln umzugehen. Dennoch steigt der finanzielle Aufwand für die Primarschule im nächsten Jahr an.

Zentrale Gründe für die höheren Ausgaben im nächsten Jahr sind die steigenden Schülerzahlen, damit verbunden die Eröffnung eines vierten Kindergartens ab August 2018, und dadurch höhere, schülerbezogene Ausgaben, wie beispielsweise Transportkosten. Zudem ist die Sonderschulquote angestiegen und letztendlich schlagen auch die vom Kanton vorgegebenen Lohnerhöhungen zu Buche. Hohe Kosten kommen in der Investitionsrechnung auf uns zu, das Dach des Atriums muss vollständig saniert werden, was zu höheren Abschreibungen führt.

Trotz steigendem kantonalen Finanzausgleich und leicht höherer Steuereinnahmen, resultiert mit dem aktuellen Steuerfuss (46%) ein hoher Aufwandüberschuss, welcher zu Lasten des Eigenkapitals verbucht werden müsste.

In § 133 des aktuellen Gemeindegesetzes wird grundsätzlich vorgeschrieben, dass der Steuerfuss so anzusetzen ist, dass er die laufende Rechnung ausgleicht. Damit dieses Ziel annähernd erreicht werden kann, ist eine Steuererhöhung von 3% notwendig, neu beträgt der Steuerfuss dann 49%.

Die Schulpflege vertritt die Auffassung, dass sie der Anforderung des ausgeglichenen Budgets Rechnung tragen und ein möglichst ausgeglichenes Budget präsentieren möchte. Zudem soll das Eigenkapital, nachdem es im letzten Jahr aufgrund der vorgeschriebenen Liegenschafteneubewertung zusätzlich um knapp zwei Millionen verringert wurde, nicht noch mehr geschmälert werden. Wurde doch in den letzten drei Jahren ein negatives Ergebnis erzielt und auch für das aktuelle Jahr ist mit einem Aufwandüberschuss zu rechnen. Das Eigenkapital soll als Basis für in Zukunft anstehende Investitionen zur Verfügung stehen.

Die Steuererhöhung wurde mit dem Gemeinderat besprochen und wird von diesem unterstützt.

Für den Voranschlag 2018 erwarten wir somit ein leicht negatives Ergebnis, das wir aus dem Eigenkapital decken werden.

Für das von Ihnen entgegengebrachte Vertrauen in unsere Primarschule danke ich Ihnen im Namen der Schulpflege.

Finanzvorständin Annika Hirsbrunner Schäfli

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:

Den Voranschlag der Primarschulgemeinde Steinmaur für das Jahr 2018 zu genehmigen.

Zur teilweisen Deckung der Laufenden Rechnung ist ein Steuerfuss von 49 Prozent (Vorjahr 46 Prozent) erforderlich.

Der Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung ist zu Lasten des Eigenkapitals zu verbuchen.

Der Steuerfuss des Primarschulgutes für 2018 wird auf 49 Prozent der einfachen Staatssteuer festgesetzt. Als Basis dient ein Steuerertrag 100 Prozent von CHF 7'550'000.-.

Für weitere Einzelheiten und detaillierte Informationen wird auf die Akten verwiesen, die bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aufliegen.

Traktandum 2:	Genehmigung Statutenrevision Schulzweckverband Dielsdorf
Antrag:	Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Statutenrevision zu genehmigen. (detaillierter Antrag siehe Seite 37)
Referentin:	Eliane Sala
Abschied RPK:	Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung dieser Statutenrevision zuzustimmen.

... mit einigen Worten

Der Sonderpädagogische Schulzweckverband Dielsdorf (SZV; www.schulzweck.ch) wurde 1974 gegründet und bietet mit rund 40 Angestellten für die über 7'000 Schülerinnen und Schüler aller Schulen des Bezirks (mit Ausnahme von Regensdorf) sonderpädagogische Leistungen an:

- Schulpsychologischer Beratungsdienst (Beratung von Kindern, Jugendlichen, Eltern und Lehrkräften bei schulbezogenen Fragen betreffend Erziehung und Entwicklung, Einschulung, Schullaufbahn und Übertritt, Sonderschulung, Lern- und Leistungsschwierigkeiten etc.);
- Psychomotorik (Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Förderbedarf im Bereich Bewegung und Wahrnehmung; v.a. Grob-, Fein- und Grafomotorik);
- Logopädie (Reihenuntersuchung im Kindergarten, Abklärung und Therapie von sprachbehinderten Kindern und Jugendlichen).

Der SZV leistet jeweils so viele Therapiektionen und schulpsychologische Beratungsstunden, wie die einzelnen Schulen (im Rahmen der gesetzlichen Grenzen) bestellen. Der Aufwand wird verursachergerecht bzw. nach Anzahl Schülerinnen und Schüler auf die einzelnen Schulen verrechnet. Die Delegierten der 22 Verbandsgemeinden bestimmen u.a. über Budget und wichtige Sachfragen und wählen Vorstand sowie Rechnungsprüfungskommission. Für finanziell grössere Entscheidungen, Statutenänderungen etc. sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes bzw. der einzelnen Verbandsgemeinden zuständig.

Statutenänderung

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes (nGG) vom 20. April 2015, das auf den 1.1.2018 in Kraft tritt, müssen alle Zweckverbandsstatuten bis spätestens 2022 angepasst werden (§173 nGG). Ab 2018 ist dafür eine aufwändige Urnenabstimmung im Verbandsgebiet erforderlich (§79 nGG). Bis Ende 2017 kann die Statutenrevision an den Gemeindeversammlungen genehmigt werden. Wenn alle Gemeinden zustimmen (§77 nGG), treten sie nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1.1.2019 in Kraft.

Wichtigste Änderungen und Entscheidungen

Die vorliegende revidierte Version basiert auf den bisherigen Statuten und den Musterstatuten des kantonalen Gemeindeamtes. Einige Punkte sind gesetzlich vorgegeben (z.B. haben neu alle Zweckverbände einen eigenen Haushalt). Folgende Festlegungen werden als wesentlich erachtet:

- Weiterhin Rechnungsprüfungskommission (keine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission).
- Finanzkompetenzen unverändert mit einer Ausnahme (höhere Kompetenz des Vorstandes für nicht budgetierte, wiederkehrende Ausgaben z.B. für den Abschluss eines Mietvertrags).
- Das langfristige Darlehen der Verbandsgemeinden wird nicht in Beteiligungen umgewandelt.

Der Entwurf der revidierten Statuten wurde vom kantonalen Gemeindeamt geprüft und nach gewissen Anpassungen in den Verbandsgemeinden zur Vernehmlassung gegeben. Über Änderungsanträge wurde an der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 6. September 2017 abgestimmt.

Verbandsvorstand, Rechnungsprüfungskommission und Delegiertenversammlung des Schulzweckverbandes empfehlen je einstimmig, die vorliegende Fassung der Verbandsgemeinde zur Annahme.

Ressort Pädagogik Eliane Sala

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:
Die Statutenrevision des Schulzweckverbandes Dielsdorf zu genehmigen.

Für weitere Einzelheiten und detaillierte Informationen wird auf die Akten verwiesen, die bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aufliegen.

Traktandum 3:	Genehmigung Auflösung Musikschule Dielsdorf und Integration in Musikschule Zürcher Unterland
Antrag:	Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Auflösung der Musikschule Dielsdorf und Integration in Musikschule Zürcher Unterland zu genehmigen. (detaillierter Antrag siehe Seite 39)
Referent:	Jürgen Franck
Abschied RPK:	Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung der Auflösung der Musikschule Dielsdorf und Integration in die Musikschule Zürcher Unterland zuzustimmen.

... mit einigen Worten

Gemäss dem Volksschulgesetz sind die Gemeinden verpflichtet ihren Schülern den Zugang zum qualifizierten Musikunterricht anzubieten. Die Primarschule Steinmaur hat mit dieser Aufgabe die Musikschule Dielsdorf beauftragt und ist Mitglied im Verein Musikschule Dielsdorf.

Die Musikschule Dielsdorf (MSD) ist eine mittelgrosse Musikschule. Die gestiegenen Erwartungen der verschiedenen Anspruchsgruppen (Schüler, Musiklehrer, Schulleitung, Verwaltung, Trägergemeinden, Verband Zürcher Musikschulen) machen ein für die Eltern und Gemeinden finanziell tragbares Angebot immer schwieriger. Zudem wurden im Verlauf der letzten Jahre die Anforderungen an die Musikschulen in Bezug auf das Angebot, die Ausbildung der Musiklehrer sowie der professionellen Führung immer anspruchsvoller.

Im Rahmen einer Neuausrichtung hat der durch die Trägergemeinden beauftragte Vorstand der Musikschule Dielsdorf deshalb mit der Musikschule Zürcher Unterland (früher Musikschule Bülach) erste Vorabklärungen für einen Zusammenschluss der beiden Musikschulen getroffen.

Dadurch entstehen folgende Vorteile:

- breiteres Angebot im Bereich Zusammenspiel und Ensembles (Chor, Orchester, Big Band etc.)
- Einsparungen durch Zusammenlegung der Schulleiter-Pensen und der Verwaltung
- Aufhebung der gemieteten Räumlichkeiten der MSD in Dielsdorf

Für die Eltern und die Schüler der Musikschule Dielsdorf entstehen keine Nachteile, da der Unterricht weiterhin in der Trägergemeinde, bzw. bei weniger gefragten Instrumenten und grösseren Ensembles in der Nachbargemeinde erteilt wird.

Auch für die Musiklehrer entstehen keine Nachteile, da diese gemäss den Empfehlungen des Verbandes Zürcher Musikschulen (VZM) angestellt werden.

Die Tarife der beiden Musikschulen bleiben im gleichen preislichen Rahmen (+/- CHF 15.– pro Semester) für den Standard-Unterricht.

Auf kantonaler Ebene besteht eine starke Tendenz zur Bildung von grösseren Musikschuleinheiten um vor allem im administrativen und infrastrukturellen Bereich Synergien zu erzielen. Durch den Zusammenschluss entsteht eine der grösseren Musikschulen im Kanton Zürich mit ca. 160 Lehrkräften und 4000 – 4500 Schülern.

Für die Primarschule Steinmaur bleiben die jährlich wiederkehrenden Kosten im gleichen Rahmen (abhängig von der Anzahl Schüler). Diese Kosten betragen ca. CHF 45 000 (die Schule subventioniert den Musikunterricht mit 50 %)

Nach Abrechnung der Auflösung der MSD wird das verbleibende Kapital der Musikschule Dielsdorf an die Trägergemeinden rückvergütet. Andererseits müssen sich alle Trägergemeinden am in Bülach entstehenden GUSS-Areal beteiligen. Steinmaur beteiligt sich an diesem Projekt mit CHF 11'761.24.

Die Delegierten der Trägergemeinden haben an der Delegiertenversammlung am 29. August 2017 einstimmig dem Zusammenschluss der beiden Musikschulen Dielsdorf und Zürcher Unterland zugestimmt. Der Name Zürcher Unterland wird dabei weiter verwendet.

Ressort schulergänzende Angebote Jürgen Franck

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:
Die Auflösung des Vereins Musikschule Dielsdorf und Integration in die Musikschule Zürcher Unterland zu genehmigen.

Für weitere Einzelheiten und detaillierte Informationen wird auf die Akten verwiesen, die bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aufliegen.